

ZH_OBERGERICHT LY160026 vom 17. Oktober 2016

ZH Obergericht, 2016-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LY160026

FR: ZH_OBERGERICHT LY160026 du 17 octobre 2016

IT: ZH_OBERGERICHT LY160026 del 17 ottobre 2016

Erwägungen

E. 1

Die Parteien befinden sich in einem von der Klägerin und Berufungsbeklagten (nachfolgend: Berufungsbeklagte) beim Bezirksgericht Meilen (nachfolgend: Vorinstanz) eingeleiteten Scheidungsverfahren wegen Unzumutbarkeit der Fortführung der Ehe gemäss Art. 115 ZGB (act. 6/1, act. 5 E. I). In diesem Verfahren stellte die Berufungsbeklagte anlässlich der am 20. Januar 2016 durchgeführten Einigungsverhandlung und Verhandlung über vorsorgliche Massnahmen den ersten Teil des eingangs aufgeführten Rechtsbegehrens um Auskunfterteilung (act. 6

- 4 - Prot. S. 10 und 15). Den zweiten Teil des Rechtsbegehrens stellte sie im Rahmen des in der Folge von der Vorinstanz hinsichtlich des Editionsbegehrens angeordneten Schriftenwechsels (act. 6/46, vgl. auch act. 6/32, act. 6/37, act. 6/44, act. 6/47 und act. 6/51). Das Scheidungsverfahren wurde im Übrigen mit Verfügung vom 30. März 2016 auf den Scheidungspunkt beschränkt und diesbezüglich ein Schriftenwechsel angeordnet (act. 6/44), wobei mittlerweile sowohl Klagebeurteilung als auch Klageantwort erstattet wurden (vgl. act. 6/52 und act. 6/62).

E. 2

Mit Verfügung vom 14. Juni 2016 wies die Vorinstanz die Anträge der Berufungsbeklagten auf prozessrechtliche Beweisedition ab. Weiter ordnete sie mit Urteil vom selben Datum oben aufgeführte Editionsverpflichtung des Beklagten und Berufungsklägers (nachfolgend: Berufungskläger) an (act. 5).

E. 3

Die Berufungsbeklagte ihrerseits ist der Ansicht, dass das Rechtsschutzinteresse gegeben sei (act. 9 Rz 4, 12, 15 f. und 27 ff.) und weder ihr Rechtsbegehren noch die Anordnung der Vorinstanz zu unbestimmt seien (act. 9 Rz 5 und 7). Weiter macht sie geltend, das Auskunftsbegehren habe sich auf die gesamten ehelichen Finanzen bezogen, was zulässig sei (act. 9 Rz 8 und 17). Sie habe auch einen Anspruch darauf, dass die im Urteil aufgeführten Belege zu den Geschäftsfinanzen herausgegeben würden (act. 9 Rz 9, 11 und 29). Ferner treffe es nicht zu, dass sie bereits über alle relevanten Unterlagen verfüge (act. 9 Rz 24 f.).

E. 4

Die Berufungsbeklagte wird verpflichtet, dem Berufungskläger für das zweitinstanzliche Verfahren eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 1'670.– zu bezahlen.

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Berufungsbeklagte unter Beilage der Doppel von act. 16 und act. 17/13-23, sowie an das Bezirksgericht Meilen und an die

Obergerichtskasse, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt über Fr. 30'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

- 17 - Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: MLaw C. Funck versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.